

Medienmitteilung vom 12. Dezember 2018 zur Revision des Zürcher Sozialhilfegesetzes

Die unausgewogene Revision braucht sorgfältige Überarbeitung

Der Zürcher Regierungsrat will das kantonale Sozialhilfegesetz revidieren. Hilfswerke und Beratungsstellen kommen zum Schluss, dass der Entwurf unausgewogen ist. Er beinhaltet viele und weitreichende Verschlechterungen für Armutsbetroffene.

Hilfswerke, Beratungsstellen und Berufsverband wissen aus ihrer Praxis, dass das bestehende Zürcher Sozialhilfegesetz (SHG) Mängel aufweist. Bei der Analyse des Gesetzesentwurfs im Rahmen der Vernehmlassung hat sich jedoch gezeigt, dass der vorgelegte Entwurf unausgewogen ist. Für die Betroffenen bringt das Gesetz kaum Verbesserungen. Im Gegenteil: Die Vorlage hat für Armutsbetroffene viele Verschärfungen zu Folge. Der Druck auf Armutsbetroffene soll erhöht, der Zugang zum Recht erheblich erschwert werden. Der Datenschutz wird für Armutsbetroffene weitgehend ausgehöhlt. Und anstelle von persönlicher Hilfe und sozialer Integration stehen Sparmassnahmen und Arbeitsdruck im Vordergrund. Die im Kantonsrat laut gewordenen Forderungen nach weitreichenden Kürzungen lehnen die Hilfswerke, Beratungsstellen und Berufsverband entschieden und geschlossen ab. Diese sind mit den Grundsätzen der Sozialhilfe nicht zu vereinbaren.

Nach ausführlicher Analyse drängt sich für die beteiligten Organisationen die Schlussfolgerung auf, dass diese Revisionsvorlage eine einseitige ist. Die Unterstützung von armutsbetroffenen Kindern und Erwachsenen gerät in Anbetracht zahlreicher Verschärfungen weiter in den Hintergrund. Damit wird der gesellschaftliche Zusammenhalt langfristig aufs Spiel gesetzt. Wir ziehen daher eine sorgfältige und ausgewogene Überarbeitung des neuen Gesetzes einer möglichst raschen Umsetzung der Totalrevision vor.

Für Medienanfragen stehen die Juristinnen und Juristen der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht heute Mittwoch zwischen 14 und 16 Uhr unter der Telefonnummer 043 540 50 41 zur Verfügung.

Im SHG-Entwurf stehen folgende Punkte in besonderem Widerspruch zum Auftrag der Sozialhilfe:

- Im SHG-Entwurf fehlen klare und verbindliche Angaben zur Höhe und zur Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe. Das sorgt für Unsicherheit und birgt die Gefahr von Willkür und Leistungsabbau. Sinnvoll wäre es, die Leistungen wie bis vor wenigen Jahren üblich auf der Basis von statistischen Grundlagen auszugestalten und ein Einhalten der Mindestsätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) vorzuschreiben.
- Es wird noch schwieriger für Betroffene, sich gegen Fehlentscheide der Behörden zu wehren. So können gewisse behördliche Auflage nicht mehr angefochten werden. Der Entwurf sieht zudem vor, dass bereits zwei Regelverstösse ausreichen, um einer Person bis auf die Nothilfe alle Leistungen zu kürzen. Wenn die Leistungen in dieser Weise gekürzt werden, ist dies für die betroffenen Personen existenzbedrohend und aus rechtsstaatlicher Sicht nicht haltbar.
- Die einzelnen Gemeinden sollen künftig 75 Prozent ihrer Sozialhilfekosten selbst tragen; ein Lastenausgleich fehlt zudem weiterhin gänzlich. Beides stärkt den negativen Anreiz, möglichst wenige Sozialhilfebeziehenden in der eigenen Gemeinde zu haben. Dem kann nur durch eine vollständige Übernahme der Sozialhilfekosten durch den Kanton oder einen vollständigeren Lastenausgleich wirkungsvoll begegnet werden.
- Die Gemeinden sollen der Vorlage weiterhin bestimmen können, wie viel Leistungen sie in der Asylfürsorge ausbezahlen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dies zu grossen Differenzen zwischen den verschiedenen Gemeinden und damit zu einer Rechtsungleichheit für die Betroffenen führt. Verbindliche Richtlinien durch den Kanton könnten dies verhindern.
- Der Gesetzesentwurf schwächt den bereits im bestehenden Gesetz ungenügenden Datenschutz weiter ab. Die vorgesehene Meldepflicht für alle Behörden und Dritte ist in dieser Form einmalig. So werden etwa Vermietende und Mitbewohnende unfreiwillig zu Spitzeln. Kaum ein anderes Gesetz in Zürich und der Schweiz geht bei der Aushöhlung des Datenschutzes derart weit. Der Datenschutz wird faktisch ausser Kraft gesetzt - dies in einem besonders schützenswerten Bereich.